



## Die Solidaritätsverträge: Stand Februar 2012

### Was?

Solidaritätsverträge sind gewerkschaftliche Vereinbarungen zur Reduzierung der täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitsstunden mit entsprechender Verringerung der Entlohnung.

### Wer (Arbeitgeber)?

Industrieunternehmen, Arbeits- und Produktionsgenossenschaften mit mehr als 15 Beschäftigten, Handelsunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten, Reinigungsfirmen, Verleger und Druckagenturen von Tageszeitungen und periodischen Zeitschriften, Wachgesellschaften, Reise- und Tourismusagenturen unter bestimmten Voraussetzungen.

Betriebe, die nicht in den Anwendungsbereich der Sonderlohnausgleichskasse fallen, können ebenfalls Solidaritätsverträge abschließen.

### Wer (Arbeitnehmer)?

Arbeiter, Angestellte, mittlere Führungskräfte mit Ausnahme der leitenden Angestellten, Arbeitnehmer mit Eingliederungsvertrag oder Lehrlingsvertrag, Mitglieder der Arbeits- und Produktionsgenossenschaften, allgemein Arbeitskräfte, die Anrecht auf die Sonderlohnausgleichskasse haben.

### Wie?

Für Betriebe, welche die Sonderlohnausgleichskasse beanspruchen könnten, Abschluss eines Betriebsabkommens mit den Gewerkschaftsorganisationen und Antrag an das Arbeitsministerium.

Für Betriebe, welche nicht die Sonderlohnausgleichskasse beanspruchen könnten, Abschluss eines Betriebsabkommens mit den Gewerkschaftsorganisationen und Antrag an die Landesabteilung Arbeit, Arbeitsservice. Dieser übermittelt die Unterlagen an das Arbeitsministerium zur Genehmigung.

### Wie viel?

Höchstens 80% der Entlohnung für die Arbeitsstunden, die reduziert wurden. Für Betriebe, welche nicht die Sonderlohnausgleichskasse beanspruchen könnten höchstens 25%.

### Wie lange?

12 bis 24 Monate

### Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 19. Dezember 1984, Nr. 863, Gesetz vom 19. Juli, Nr. 236, Ministerialdekret Nr. 31445/2002, Gesetz vom 28.11.1996 Nr. 608, DPR. vom 10.06.2000, Nr. 218, Rundschreiben Nr. 20/2005 des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 17. November 2009, Nr. 48295;